

Richtlinien Unterhaltsbeiträge Winterdienst

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 StrG Kanton AR und Art. 20 Abs. 2 Strassenreglement Gemeinde Bühler

- Schneeräumung: Es werden 80 % an die Schiffung übernommen, sofern genügend Schneedepots für eine Räumung zur Verfügung stehen und für den Arbeitseinsatz eine rationelle Koordination gewährleistet ist.
- Salz und Splitt: Streusalz und Splitt können bei der Gemeinde Bühler gratis abgeholt werden. An das Streuen von Salz und Splitt werden keine Beiträge geleistet.
- Schneestangen: Für das Aufstellen und Entfernen der Schneestangen werden Kostenbeiträge von maximal Fr. 25.00 pro Stunde geleisteter Arbeit gewährt.
- Vor- und Nacharbeiten: Weitere Arbeiten wie zum Beispiel Einfriedungen, Schneezäune stellen/abräumen, Splitt zusammen nehmen, Landschaften beheben usw. werden nicht mit Beiträgen der Gemeinde Bühler mitgetragen.
- Schneeabfahren: Schneeabfahren sind in der Regel zu 100 % von den unterhaltsbelasteten Strasseneigentümern, Flurgenossenschaften oder Strassenkorporationen zu übernehmen. In aussergewöhnlichen Situationen kann nach vorheriger Absprache mit der Tiefbaukommission eine Lösung gesucht werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 12.01.2016